



Antrag auf Soforthilfe

- Kleinunternehmen, Künstler/innen und private Schulen -

Informationen zum Antragsverfahren

auf Grundlage der Ratsbeschlüsse zu den Vorlagen 123/2020 und 182/2020

Das Hilfsprogramm der Stadt Ratingen für lokale Kleinunternehmen und Ratinger Künstler/innen soll die bestehenden und weiteren angekündigten Bundes- und Landesförderprogramme gezielt ergänzen und die mittel- und langfristige Standortsicherung wirksam unterstützen.

Sie können bei der Stadtverwaltung Ratingen folgende Hilfen beantragen:

1. **Umsatz-Zuschuss (max. 6.000 €brutto)** (Hauptvordruck ist auszufüllen) und/oder
2. **zinslose zurückzuzahlende Liquiditätsbeihilfe für Mietzahlungen (max. 6.000 €brutto)** (Hauptvordruck und Anlage A sind auszufüllen)

Das Hilfsprogramm unterstützt Ihren Betrieb für drei Monate mit bis zu 2.000 € pro Monat mit dem o.g. Umsatz-Zuschuss und/oder mit weiteren maximal 2.000 € pro Monat über die v.g. zurückzuzahlende Liquiditätsbeihilfe.

Antragsberechtigt sind

1. im Hauptberuf vom/n Inhaber/in selbst geführte **Kleinunternehmen** einschließlich Firmen, bei denen Mehrheitsgesellschafter/innen und tätige Geschäftsführer/innen in einer Person zusammen fallen

mit Sitz oder Hauptbetriebsstätte in Ratingen

mit folgendem Betriebszweck:

- Einzelhandel
- Fotostudio mit angeschlossenem Einzelhandel, z.B. Verkauf von Foto- und Filmzubehör, Fotobüchern
- Hotel
- Gastronomie (einschl. Grill, Bistro, Bar)
- Catering (Umsatz durch Ratinger Kunden/innen, Veranstaltungen von mehr als 50 %)
- Friseur/in und/oder Barbier und/oder Kosmetik
- Massagestudio (ohne Dienstleistungen sexueller Art)
- Sauna, Salzgrotte
- Kino
- Taxi-Unternehmen
- Veranstalter/innen (keine reine Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten; Umsatz durch Ratinger Kunden/innen, Veranstaltungen von mehr als 50 %)
- Hundesalon
- Reinigung/ Wäscherei
- Reisebüro

- private Schulen

Die Definition von „Schule“ ist wie folgt festgelegt:

Rein private Lehranstalt, in der Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch planmäßigen Unterricht Wissen und Bildung in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport vermittelt wird.

Der Unterricht muss mehrere Unterrichtseinheiten an verschiedenen Tagen umfassen (keine Tagesseminare oder Stundenworkshops).

Weitere Antragsvoraussetzung ist zudem, dass der/die Gewerbetreibende für diese Zwecke einen in seinem/ihrem Eigentum befindlichen oder über einen Miet-/Pachtvertrag angemieteten Unterrichtsraum (andauerndes Mietverhältnis, keine vorübergehende/ kurzzeitige/ stundenweise Anmietung) oder eine Sportstätte zur Verfügung stellt.

mit maximal 35 vollzeitverrechneten Beschäftigten in der Betriebsstätte in Ratingen zum Stichtag 31.07.2020

(die Berechnung können Sie der Seite 5 dieses Informationsschreibens entnehmen)

oder

2. im Hauptberuf ausgeübte, freiberuflich tätige **Ratinger Künstler/innen**
(Umsatz durch Ratinger Kunden/innen, Veranstaltungen von mehr als 50 %)

Es gelten folgende **Zuschussvoraussetzungen für beide Zuschüsse:**

- 1 **Umsatzeinbrüche** (ist zu belegen):

Rückgang der addierten Umsätze von März und April 2020 im Vergleich zu den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um mindestens 40 %

oder

Rückgang der addierten Umsätze von Juni und Juli 2020 im Vergleich zu den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um mindestens 40 %

oder

Rückgang der addierten Umsätze von Januar bis Mai 2020 im Vergleich zu den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um mindestens 25 %

und

- 2 Sie geben eine **Absichtserklärung** ab, mit welcher Sie bestätigen, dass Sie Ihren Betrieb auch im **Jahr 2021** in Ratingen fortführen möchten.



und

- 3 Sie geben eine Erklärung und eine **eidesstattliche Versicherung** ab; insbesondere über folgende Sachverhalte:
- Ihr Betrieb war vor der Krise wirtschaftlich gesund.
 - Durch die Corona-Krise ist Ihre berufliche Existenz bedroht.
 - Ihr Umsatz durch Versandhandel (Onlineshop) beträgt weniger als 50 %.
 - Sie verpflichten sich – bei angemieteten Betriebsräumen – mindestens eine Nettokaltmiete i.H.v. 75 % zu leisten oder Ihre Kreditraten weiter zu tilgen.

Es gelten folgende **ergänzende Voraussetzungen für den Mietzuschuss**:

1. Ihr/e Vermieter/in gewährt Ihnen für drei aufeinander folgende Monate (beginnend im Jahr 2020; ist im Vordruck zu benennen) einen monatlichen Mietnachlass auf Ihre Nettokaltmiete (Miethöhe zum Stichtag 31.07.2020) i.H.v. mindestens 25 % (bei Eigentum mit Kreditbelastung siehe unten auf S. 6 ff.)
(der entsprechende Vordruck – Teil der Anlage A – ist seitens des/r Vermieters/in auszufüllen)
2. Zusage für die Rückzahlung der Liquiditätsbeihilfe bis zum 15.12.2021. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.
(die entsprechende Versicherung ist Teil der Anlage A)

Haben Sie Schwierigkeiten mit der vollständigen Rückzahlung dieses Zuschusses bis zur vorgenannten Frist, kann die Stadt Ratingen bei entsprechender Betriebsfortführungsabsicht im Jahr 2021 neu entscheiden. Sie müssen dann einen entsprechenden Antrag stellen.

Sie müssen Ihren Anträgen folgende **Belege/ Unterlagen** beifügen:

1. Jahresabschlussunterlagen 2019:

Status des Steuerberaters zum 31.12.2019
oder
Jahresabschluss 2019
oder
eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31.12.2019
2. eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich
zum 31.03.2020 und 30.04.2020 (und 2019)
oder
zum 30.06.2020 und 31.07.2020 (und 2019)
oder
zum 31.05.2020, woraus die einzelnen Monate 01 - 05/2020 (und 2019) hervorgehen
3. Jahresabschluss / Einnahme-Überschuss-Rechnung 2018



4. Kontostand zum 31.07.2020 – belegt durch den entsprechenden Kontoauszug
5. Wenn Sie den Mietzuschuss beantragen, müssen Sie den gültigen Miet-/ Pachtvertrag für Ihre Betriebsräume oder den gültigen Kreditvertrag für den Kauf Ihrer Betriebsräume nebst Flächennachweis beifügen.

Die Verwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Beurteilung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage anzufordern. Auch die nachgereichten Informationen/ Daten/ Unterlagen unterliegen der mit dem Ursprungsantrag abgegebenen Erklärung und eidesstattlichen Versicherung.

Hinweis: Hat Ihr Betrieb in den entsprechenden zu vergleichenden Vorjahresmonaten noch nicht existiert, sind sämtliche Unterlagen seit Betriebsaufnahme einzureichen. In diesem Fall findet eine Einzelprüfung statt, ob Sie die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung dennoch erfüllen.

Antragsformulare

Der Antrag für Kleinunternehmen, Künstler/innen und private Schulen besteht jeweils aus einem **Hauptvordruck** und einer bei Bedarf zu ergänzenden **Anlage A** für die zinslose zurückzuzahlende Liquiditätsbeihilfe für Mietzahlungen.

(unterschiedliche Hauptvordrucke für Kleinunternehmen, Künstler/innen und private Schulen!)

1. Hauptvordruck für Kleinunternehmen und Künstler/innen ODER private Schulen

Mit dem Hauptvordruck werden die allgemeinen Daten des/r Antragstellers/in und des Betriebes erfasst. Er enthält zudem die eidesstattliche Versicherung und Sie treffen hier die Wahl des Zuschusses, welchen Sie beantragen möchten.

Der Hauptvordruck ist immer vollständig auszufüllen; unabhängig von der Wahl Ihres Zuschusses.

Möchten Sie ausschließlich den Umsatz-Zuschuss i.H.v. maximal 6.000 € beantragen, müssen Sie nur den Hauptvordruck ausfüllen und die hierfür benötigten Unterlagen/ Belege beifügen.

Beantragen Sie ausschließlich oder zusätzlich die zinslose zurückzuzahlende Liquiditätsbeihilfe für Mietzahlungen, müssen Sie neben dem Hauptvordruck auch die Anlage A ausfüllen (s. hierzu weiter unten die Hinweise „2. Anlage A – zinslose zurückzuzahlende Liquiditätsbeihilfe für Mietzahlungen“ S. 6 ff. dieser Informationsübersicht).

zu 1 Antragsteller/in und Betrieb/Schule

Hier sind sämtliche Angaben zu Ihnen und Ihrem Betrieb zu machen. Bitte geben Sie insbesondere auch die Rechtsform Ihres Betriebs sowie die Steuer-ID an.

zu 2 Antragsvoraussetzungen

Bitte kreuzen Sie hier an, welche Antragsvoraussetzungen auf Sie zutreffen. Nur, wenn unter a) alle drei Voraussetzungen zutreffen oder Sie b) ein/e hauptberuflich freiberuflich tätige/r Ratering Künstler/in sind, sind Sie antragsberechtigt.

Für die Berechnung der Vollzeitstellen sind Ihre Teilzeitkräfte wie folgt umzurechnen:

Beschäftigte bis 20 Stunden	= Faktor 0,5
Beschäftigte bis 30 Stunden	= Faktor 0,75
Beschäftigte über 30 Stunden	= Faktor 1
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis	= Faktor 0,25

zu 3 Umsatzeinbußen

Beantragen Sie den Umsatz-Zuschuss und/oder den Mietzuschuss, kann Ihnen jeweils maximal ein Zuschuss in Höhe von jeweils 6.000 € gewährt werden. Diese Zuschüsse sollen dazu beitragen, Ihr Unternehmen für drei Monate zu unterstützen.

Für beide Zuschüsse (Umsatz-Zuschuss und/oder Mietzuschuss) muss mindestens eines der hier genannten Kriterien zutreffen:

1. Umsatzrückgang 03 + 04/2020 gegenüber den entsprechenden Monaten im Vorjahr um mindestens 40 %
2. Umsatzrückgang 06 + 07/2020 gegenüber den entsprechenden Monaten im Vorjahr um mindestens 40 %
3. Umsatzrückgang 01 – 05/2020 gegenüber den entsprechenden Monaten im Vorjahr um mindestens 25 %

Die jeweiligen Beträge sind in den Vordruck unter Nr. 3 in die entsprechende(n) Tabelle(n) einzutragen.

Sollte Ihr Unternehmen im zu vergleichenden Zeitraum des Vorjahres noch nicht bestanden haben, sind sämtliche Monate seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorzulegen. Es findet sodann eine Einzelfallprüfung statt, ob Ihr Unternehmen förderfähig ist.

Alle Angaben sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen (siehe S. 3+4 und S. 6 dieses Informationsschreibens) und auch im Antrag unter „5 Belege/ Unterlagen“ (siehe S. 4 des jeweiligen Hauptvordrucks) zu dokumentieren.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach Ihren Umsatzeinbußen. Sie erhalten bei Bewilligung entweder 40 % oder 25 % Ihrer Umsatzeinbußen, maximal jedoch 6.000 €. Treffen mehrere Kriterien auf Ihren Betrieb zu, wird Ihnen der höhere Betrag überwiesen, maximal aber 6.000 €.

Weitere Hinweise zum Mietzuschuss entnehmen Sie bitte der Nr. 2 dieses Informationsschreibens (siehe S. 6 ff.).

zu 4 Bestandsprognose 2021

Mit dieser Erklärung bestätigen Sie Ihre Absicht, Ihren Betrieb im Jahr 2021 in Ratingen fortzuführen.



zu 5 Belege/ Unterlagen

Hier kreuzen Sie bitte an, welche Unterlagen Sie dem Antrag beigefügt haben. Aus dem Antrag ist ersichtlich, welche Anlagen pflichtgemäß beizufügen sind. Bei Bedarf können Sie Erläuterungen ergänzen.

Liegen Ihrem Antrag nicht alle benötigten Belege und Unterlagen bei, kann leider keine Prüfung Ihrer Zuschussfähigkeit erfolgen.

zu 6 und 7 Erklärungen und Eidesstattliche Versicherung des/der Antragstellers/in

Bedingung für die Zuschussgewährung ist eine Erklärung des/der Antragsstellers/in und die Versicherung an Eides statt. Mit Ihrer Unterschrift auf den Seiten 5 und 6 des jeweiligen Hauptvordruckes erklären und versichern Sie somit an Eides statt, dass Sie alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht haben.

Weiter erklären und versichern Sie mit Ihrer Unterschrift insbesondere Folgendes:

- Ihr Betrieb war vor der Krise wirtschaftlich gesund.
- Durch die Corona-Krise ist Ihre berufliche Existenz bedroht.
- Ihr Umsatz durch Versandhandel (Onlineshop) beträgt weniger als 50 %.
- Sie verpflichten sich – bei angemieteten Betriebsräumen – mindestens eine Netto-Kaltniete i.H.v. 75 % zu leisten oder Ihre Kreditraten zu tilgen.

Lesen Sie sich die Bestandteile der Erklärung und der eidesstattlichen Versicherung genau durch und streichen Sie die Passagen, die nicht zutreffen!

2. Anlage A – zinslose zurückzuzahlende Liquiditätsbeihilfe für Mietzahlungen

Mit Anlage A beantragen Sie den zinslosen zurückzuzahlenden Mietzuschuss für Ihre Netto-Kaltniete. Die Mietnebenkosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Der Zuschuss gilt für maximal drei aufeinander folgende Monatsmieten (beginnend im Jahr 2020) i.H.v. von bis zu 2.000 € je Monat. Sie richtet sich nach der Höhe Ihrer Netto-Kaltniete zum Stichtag 31.07.2020 und beträgt insgesamt höchstens 6.000 €.

Voraussetzungen für die Gewährung dieses Mietzuschusses zu Ihrer Netto-Kaltniete sind

1. die im Hauptvordruck anzugebenden Umsatzeinbußen
 2. angemietete Geschäftsräume oder im Eigentum befindliche Geschäftsräume für deren Erwerb eine laufende Kreditbelastung besteht
- 2.1 der Verzicht Ihrer/s Vermieter/in auf mindestens 25 % der monatlichen Netto-Kaltniete (Miethöhe zum Stichtag 31.07.2020) für drei aufeinander folgende Monate (beginnend im Jahr 2020). Dieser Verzicht ist seitens Ihres/r Vermieters/in mit dem der Anlage A beigefügten Vordruck zu bestätigen und Ihrem Antrag beizufügen.
- Die Zuschusshöhe bemisst sich an der verbleibenden Netto-Kaltniete nach Abzug des Mietnachlasses. Unterschreitet die noch bestehende Mietverbindlichkeit den Zuschusshöchstbetrag von 2.000 € pro Monat, wird der Zuschuss in Höhe dieses Restbetrages pro Monat gewährt.

oder

- 2.2 Sind Sie selbst Eigentümer/in Ihrer Betriebsräume und tilgen für diesen Eigentumserwerb einen Kredit, werden fiktive Mietkosten i.H.v. 10 € pro m² der Betriebsräume zugrunde gelegt. Hiervon werden 75 % (entsprechend der Förderung bei angemieteten Räumen) – also 7,50 € pro m² der betreffenden Betriebsräume angesetzt.
- Die Zuschusshöhe bemisst sich an der Kreditbelastung und der ermittelten fiktiven Miete. Unterschreitet die Kreditbelastung oder die fiktive Miete den Zuschusshöchstbetrag von 2.000 € pro Monat, wird der Zuschuss in Höhe der Kreditbelastung oder der fiktiven Miete pro Monat gewährt.

Beispiele für angemietete Geschäftsräume:

1. Ihre monatliche Netto-Kaltmiete für Ihr Ladenlokal beträgt 1.500 € (Stichtag 31.07.2020) und somit insgesamt 4.500 € für drei Monate. Ihr/e Vermieter/in verzichtet auf 25 % der Netto-Kaltmiete z.B. für die Monate 09 – 11/2020. Die Mietforderung verringert sich auf 3.375 €. Sie können einen zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 3.375 € beantragen.
2. Ihre monatliche Netto-Kaltmiete für Ihr Ladenlokal beträgt 3.000 € (Stichtag 31.07.2020) und somit insgesamt 9.000 € für drei Monate. Ihr/e Vermieter/in verzichtet auf 25 % der Netto-Kaltmiete z.B. für die Monate 09 – 11/2020. Die Mietforderung verringert sich auf 6.750 €. Sie können einen zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 6.000 € beantragen.

Beispiele für im Eigentum befindliche Geschäftsräume mit Kreditbelastung:

1. Ihre monatliche Kreditbelastung für den Erwerb Ihres Ladenlokals beträgt 1.500 € je Monat und für drei Monate somit insgesamt 4.500 €. Ihre Verkaufsfläche beträgt 500 m². Bei einer fiktiven Miete i.H.v. 10 € je m² wäre dies eine fiktive Gesamtmiete i.H.v. 5.000 € je Monat. Hiervon 75 % betragen 3.750 € monatlich (Zuschussbetrag max. 2.000 € pro Monat oder wenn niedriger max. Ihre Kreditbelastung). Da die Kreditbelastung unter der fiktiven Gesamtmiete liegt, können Sie einen zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 4.500 € beantragen.
2. Ihre monatliche Kreditbelastung für den Erwerb Ihres Ladenlokals beträgt 3.000 € je Monat und für drei Monate somit insgesamt 9.000 €. Ihre Verkaufsfläche beträgt 500 m². Bei einer fiktiven Miete i.H.v. 10 € je m² wäre dies eine fiktive Gesamtmiete i.H.v. 5.000 € je Monat. Hiervon 75 % betragen 3.750 € monatlich (Zuschussbetrag max. 2.000 € oder wenn niedriger max. Ihre Kreditbelastung). Sie können einen zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 6.000 € beantragen.

Die jeweiligen Beträge für die Höhe der Netto-Kaltmiete und die um den seitens des/r Vermieters/in bereinigten Mieterlass restliche Mietforderung und/ oder die Flächenangaben sind in den Vordruck in die jeweiligen Tabellen einzutragen. Auch sind diese Angaben mit dem Mietvertrag oder dem gültigen Kreditvertrag nebst Flächennachweis zu belegen.

3. Ergänzende Hinweise

Nur der/die Inhaber/in des Betriebs kann einen Antrag stellen.

Bei Vorliegen der Zuschuss-Voraussetzungen wird der Betrag in einer Summe ausgezahlt.

Sie können den Antrag **bis einschließlich 31.10.2020** stellen. Die Verwaltung entscheidet in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Antrag gilt erst an dem Datum als „eingegangen“, an dem sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der städtischen Hilfen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beschlusses des Rates der Stadt Ratingen vom 12.05.2020 zur Vorlage 123/2020 und vom 25.08.2020 zur Vorlage 182/2020.

Rückmeldung seitens der Stadtverwaltung Ratingen:

Aufgrund der Vielzahl an Anträgen erhalten Sie keine gesonderte Eingangsbestätigung.

Wir werden Ihren Antrag schnellstmöglich bearbeiten. Sobald über Ihr Anliegen entschieden wurde, erhalten Sie per Post den entsprechenden Bescheid.

Bitte sehen Sie von Nachfragen bzgl. des Bearbeitungsstandes ab. Ihre Anträge haben für uns höchste Priorität. Wir werden uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen!

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Und bleiben Sie gesund!

Ihre Stadtverwaltung Ratingen